



**Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**

**Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Ab-
standskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die
räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung**

(November 2019)

Erarbeitet durch die
Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

Inhaltsverzeichnis

I. Anlass	7
II. Siedlungsabstände	7
II.1 Vorüberlegungen zur Erhöhung des Siedlungsabstandes.....	8
II.2 Sachliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes	10
II.3 Räumliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes.....	13
III. Tierökologische Abstandskriterien	15
III.1 Vorüberlegungen zur Auswahl relevanter TAK.....	16
III.2 Sachliche Auswirkungen der Anwendung der tierökologischen Abstandskriterien	16
III.3 Räumliche Auswirkungen der Anwendung der tierökologischen Abstandskriterien	17
IV. Exkurs: Weiterbetrieb, Repowering und Stilllegung von Altanlagen	18
V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	20
VI. Literatur	22
VII. Anhang	24

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FA Wind	Fachagentur Windenergie an Land
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
OVG B-B	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Rd.	Randnummer
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
WEA	Windenergieanlage
WEG	Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

I. Anlass

Auf ihrer 11. Sitzung am 27.06.2019 in Michendorf hat die Regionalversammlung die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen, der auch Regelungen zur Windenergienutzung beinhaltet.¹ In gleichem Rahmen wurde auch das Plankonzept für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung sowie die dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen.² Beide Beschlüsse wurden mehrheitlich gefasst und wurden durch die Landesplanungsbehörde am 24.07.2019 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 öffentlich bekannt gemacht.³

Die regionale Planungsstelle hat nun die Aufgabe, Datengrundlagen zu ermitteln und für einzelne Sachverhalte die Auswirkungen zu prüfen. Es wird insbesondere für erforderlich gehalten, solche Kriterien zu prüfen, bei denen sich ein erhöhter Diskussionsbedarf in der Region ergeben hat und solche, denen aufgrund ihres großen bzw. zunehmenden Flächenbedarfs eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Folgenden sollen daher die Kriterien H02 „Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG von 600 m“ (im Folgenden: harter Siedlungsabstand) in Verbindung mit W01 „Immissionsschützende Mindestabstände zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten von H 02 plus 400 m (=1.000 m) und zu Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von H 02 plus 900 m (= 1.500 m)“ (im Folgenden: weicher Siedlungsabstand) sowie das Kriterium B02 „Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011, Schutz- und Restriktionsbereiche“ (im Folgenden: TAK-Abstände) hinsichtlich ihrer sachlichen und räumlichen Auswirkungen und den damit verbundenen Konsequenzen für das Plankonzept untersucht werden.

II. Siedlungsabstände

Größere Anlagenhöhen, neue Regelungen zu Siedlungsabständen in anderen Bundesländern und eine von einem Teil der Bevölkerung zunehmend als Belastung empfundene steigende Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) im Wohnumfeld bestärken auch in Brandenburg die Diskussion um eine Erhöhung der Abstände von WEA zu Siedlungsgebieten.

Bislang galt in Brandenburg gemäß eines gemeinsamen Erlasses⁴ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Empfehlung, einen Abstand von 1.000 m einzuhalten [11]. Dieser Wert berücksichtigt einen Abstand zwischen Siedlungsgebieten und WEA, der zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen der TA Lärm notwendig ist, und beinhaltet zudem einen gewissen Vorsorgeabstand. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sah aus diesem Grund einen 1.000 m-Siedlungsabstand als weiches Tabukriterium vor. Dieser wurde bei der Ermittlung von Windeignungsgebieten (WEG) regionsweit und einheitlich angewendet.

In der Zeit ohne rechtskräftigen Regionalplan regulierte sich der Abstand von WEA zu Siedlungen ausschließlich durch die Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

¹ Beschluss 11/03/01 abrufbar unter: http://www.havelland-flaeming.de/media/files/YF11_BV_110301.pdf, letzter Zugriff: 11.11.2019

² Plankonzept abrufbar unter: http://www.havelland-flaeming.de/media/files/Plankonzept_f-r-Bekanntmachung.pdf, letzter Zugriff: 11.11.2019

³ Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24.07.2019 abrufbar unter:

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2028_19.pdf, letzter Zugriff: 11.11.2019

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Pauschale Abstandswerte bestanden in diesem Zeitraum nicht. Somit ist es möglich, dass die in diesem Zeitraum genehmigten WEA geringere Abstände zu Siedlungsgebieten aufweisen.

Das nun bekanntgemachte Plankonzept sieht bislang ebenfalls einen Siedlungsabstand von 1.000 m vor. Vor dem Hintergrund genannter Argumente wird der 1.000 m-Siedlungsabstand während des weiteren Verfahrens zur Ermittlung der Windeignungsgebiete nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle voraussichtlich neu zu diskutieren sein. Der vorliegende Bericht soll daher als Diskussionsgrundlage dienen, indem die sachlichen und räumlichen Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes aufgezeigt werden und mögliche Konsequenzen für das Plankonzept formuliert werden.

II.1 Vorüberlegungen zur Erhöhung des Siedlungsabstandes

Zur Betrachtung der Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes ist es zunächst einmal notwendig, einen zu untersuchenden Abstandswert festzulegen. Da es sich derzeit um einen Diskussionsprozess mit offenem Ergebnis handelt, kann es sich dabei lediglich um einen Wert handeln, der angesichts unterschiedlicher Vorschläge zum jetzigen Zeitpunkt realistisch erscheint. Dass dieser im Laufe des weiteren Diskussionsprozesses gegebenenfalls angepasst werden kann, steht außer Frage. Zur Orientierung sollen bestehende Abstandswertregelungen anderer Länder sowie weitere Vorschläge aus der öffentlichen Debatte herangezogen werden.

In einer Untersuchung des Umweltbundesamtes [6] wurden 82 Regionalpläne der Bundesrepublik Deutschland (aller Flächenländer mit Ausnahme der Bundesländer Bayern und Saarland) dahingehend betrachtet, welche Abstände zur Wohnbebauung bei Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung zugrunde gelegt wurden. In 63 Plänen finden sich Angaben zu Mindestabständen zur Wohnbebauung, in 56 dieser Pläne wird bei der Abstandsbemessung zwischen Wohnbebauung im Innen- und im Außenbereich unterschieden. Das Spektrum der Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung im Innenbereich reicht von 500 m bis zu 1.250 m, wobei lediglich in zwei Plänen Abstände von mehr als 1.000 m benannt werden, einmal von 1.100 m und ein anderes Mal von 1.250 m. Die überwiegende Mehrzahl der Pläne benennt Abstände von 1.000 m (siehe Abbildung 1, S. 8).

Siedlungsabstände in der Regionalplanung

Vergleich der Häufigkeiten der unterschiedlichen Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich

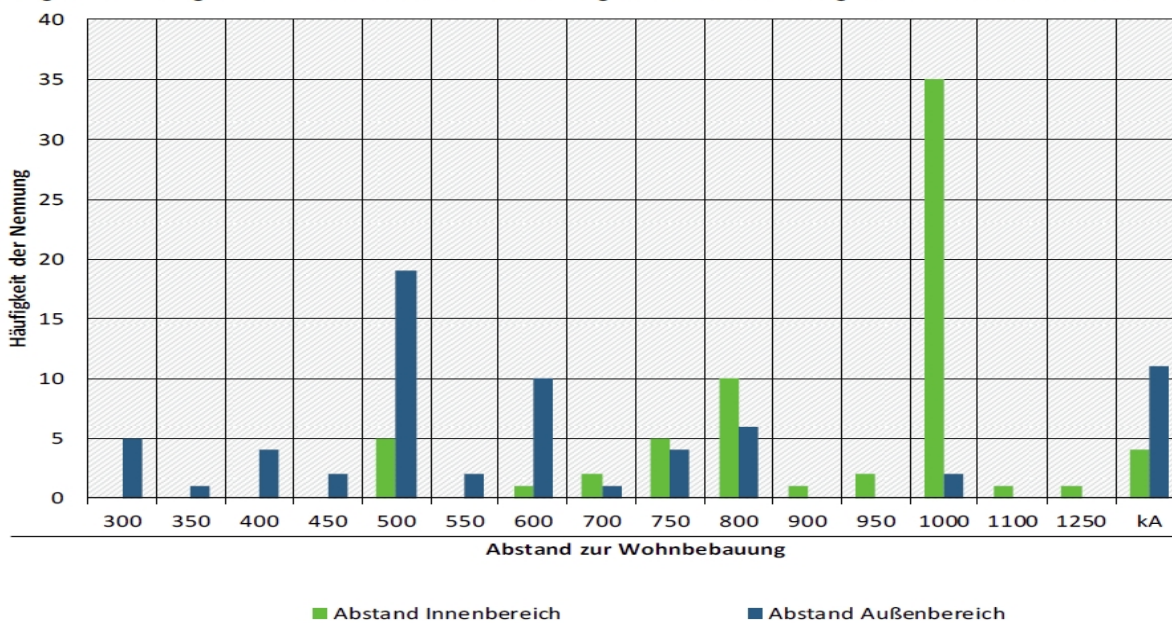


Abbildung 1: Häufigkeiten der Siedlungsabstände in der Regionalplanung, differenziert nach Innen- und Außenbereich Quelle: [6], S. 9

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Klimakabinetts am 20.09.2019 ebenfalls auf einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung verständigt, wie aus dem Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 hervorgeht [3]. Ob und auf welche Weise dieser gesetzlich umgesetzt werden soll, lässt sich daraus nicht erkennen.

Beispiele aus Nordrhein-Westfalen und Bayern belegen, dass die Diskussion zu deutlich darüberhinausgehenden Abständen bereits geführt und auch umgesetzt wird.

Bayern machte als einziges Bundesland von der im § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ verankerten und bis Ende 2015 befristeten Möglichkeit Gebrauch, pauschale Mindestabstände zwischen WEA und Wohngebäuden im Landesrecht zu verankern, bekannt als Länderöffnungsklausel. Der Mindestabstand zwischen WEA und Wohngebäuden im Innenbereich muss seither gemäß Artikel 82 Bayerische Bauordnung⁵ das Zehnfache der Gesamthöhe der WEA betragen. Die sogenannte 10H-Regel führt dazu, dass bspw. bei modernen WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m ein Siedlungsabstand von 2.000 m einzuhalten ist.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) enthält in seiner geänderten Fassung vom 12.07.2019⁶ einen Grundsatz, nachdem bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgesehen werden soll. Dies gilt ausdrücklich nicht für Altanlagen, die sich für ein Repowering anbieten [17]. Durch einen Beschluss zu einer Bundesratsinitiative vom 28.09.2018 will das Landeskabinetts von Nordrhein-Westfalen zudem erreichen, die Länderöffnungsklausel erneut zu aktivieren [9].

Auch im Land Brandenburg gibt es inzwischen ähnliche Abstandsforderungen. Die aus der Bernauer Erklärung [15] hervorgegangene Brandenburger Erklärung [16], in der sich Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen, für eine veränderte Ausbaupraxis der Windenergie aussprechen, fordert u.a. eine Erhöhung des Abstands zu Siedlungen auf 1.500 m.

Die neue Brandenburger Landesregierung aus SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass ein Repowering von Anlagen und der Ausbau der Windenergie nur außerhalb eines Radius' von 1.000 m zur Wohnbebauung stattfinden darf ([8], Rd. 3271-3473). Darüber hinaus ist eine Vergrößerung der Abstandsempfehlung zu besonders belasteten Siedlungen auf 1.500 m zu prüfen ([8], Rd. 3475-3476).

Es wird deutlich, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen werden. Da es im vorliegenden Bericht darum geht, die Auswirkungen einer Erhöhung des bisherigen Siedlungsabstandes zu untersuchen, sind die deutschlandweit überwiegend festgelegten 1.000 m, die auch derzeit von der Bundesregierung diskutiert werden, zu vernachlässigen, da dies in Brandenburg bereits gängige Praxis ist. Die 10H-Regel aus Bayern ist im Regionalplan nur bedingt anwendbar. Da es sich bei der Höhe (H) von WEA um eine variable Größe handelt, lässt sich daraus auch kein pauschaler Abstandswert herleiten, der aber für die Ermittlung von Windeignungsgebieten notwendig ist. Es bestünde die Möglichkeit, sich auf eine derzeit gängige Anlagenhöhe zu verständigen, um daraus einen pauschalen Abstandswert zu bestimmen. Wie bereits oben beschrieben, weisen moderne Anlagen Höhen von mindestens 200 m auf. Man könnte infolgedessen damit beginnen, einen Abstandswert von 2.000 m anzusetzen. Dies erscheint jedoch zum

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

⁵ Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

⁶ Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019. In: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.7.2019, Seite 341 bis 376.

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

jetzigen Zeitpunkt nur schwer zu rechtfertigen. Realistischer ist es hingegen zu untersuchen, welche Auswirkungen eine Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1.500 m zur Folge hätte. Damit stimmt man zunächst einmal mit den aktuellen Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und mit den Forderungen aus Brandenburg überein.

Laut Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG B-B) gehören „zu den harten Tabukriterien [...] regelmäßig Abstände zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist“ ([14], Rd. 94). Möchte man aus Vorsorgegründen über diesen Mindestabstand hinausgehen, ist der zusätzliche Siedlungsabstand als weiches Tabukriterium festzulegen. Es ist daher unerlässlich zwischen einem harten und einem weichen Siedlungsabstand zu differenzieren. So hat es das OVG B-B in seinem Urteil zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 [14] ausgeführt und in seinem Urteil zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergie der Region Lausitz-Spreewald [13] bestätigt. Dies ist insofern relevant, als dass man sich über den damit verbundenen Abwägungsspielraum bewusst sein muss. Die harten Tabukriterien sind der Abwägung nicht zugänglich, da sie aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen. Die weichen Tabukriterien sind hingegen auf der Ebene der Abwägung zu bearbeiten und müssen durch den regionalen Willen begründet werden. Es ist zwar anzunehmen, dass der Entscheidungsspielraum diesbezüglich relativ hoch ist. Im Ergebnis muss jedoch eine Verhinderungsplanung ausgeschlossen werden können und die angeführte Begründung muss der Prüfung auf die Schaffung eines substanziellen Raumangebotes für die Windenergienutzung standhalten. Ansonsten könnte es notwendig werden, die weichen Siedlungsabstände zu reduzieren. Es soll somit an dieser Stelle noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Entscheidung für höhere Siedlungsabstände, die über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Siedlungsabstand hinausgehen, eine Abwägungsentscheidung ist, die von der Region mehrheitlich zu fassen ist.

Hat man sich auf die weichen Tabukriterien geeinigt, besteht bei der Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände hingegen kein Unterschied. Alle Tabukriterien werden einheitlich und flächendeckend über die Region angewendet. Für die vorliegende Betrachtung der sachlichen und räumlichen Auswirkungen einer Erhöhung der Siedlungsabstände ist es daher zunächst zu vernachlässigen, welcher Anteil den harten und welcher den weichen Tabukriterien zuzurechnen ist.

II.2 Sachliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes

Bei einer Erhöhung des Siedlungsabstandes ergeben sich aus sachlicher Sicht insbesondere Auswirkungen auf bestehende WEA, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Tabelle 1 (S. 11) zeigt die Anzahl der bestehenden WEA innerhalb ausgewählter Siedlungsabstände. Der Ausgangswert von 1.000 m wurde schrittweise um 100 m erhöht, um die damit verbundenen Auswirkungen aufzuzeigen. Dies soll verdeutlichen, wie viele bestehende WEA im jeweiligen Fall außerhalb der zukünftigen WEG liegen würden. Zusätzlich stellt die Tabelle das Jahr der Errichtung der WEA dar.

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Tabelle 1: Bestandsanlagen im Siedlungsabstand

	Insgesamt	Jahr der Errichtung					
		2016-2019	2011-2015	2006-2010	2001-2005	1996-2000	1993-1995
1.000m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	157	1	11	47	53	40	5
Leistung (MW)	241,2	2,75	25,4	92,9	91,4	26,75	2,0
1.100m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	221	17	17	60	76	46	5
Leistung (MW)	369,25	45,7	41,2	119,9	129,35	31,1	2,0
1.200m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	297	24	28	82	107	51	5
Leistung (MW)	519,3	64,6	68,4	163,7	183,8	36,8	2,0
1.300m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	347	29	34	99	127	53	5
Leistung (MW)	614,03	76,83	85,5	197,7	213,7	38,3	2,0
1.400m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	405	37	40	115	151	57	5
Leistung (MW)	725,14	99,78	100,4	230,7	250,3	41,96	2,0
1.500m-Siedlungsabstand							
Anzahl WEA	458	42	44	124	182	61	5
Leistung (MW)	820,39	113,13	110,7	248,7	300,65	45,21	2,0

Quelle: eigene Auswertung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

In der Region Havelland-Fläming bestehen 772 WEA (Stand: 31.07.2019). Tabelle 1 zeigt, je mehr der Siedlungsabstand erhöht wird, desto höher ist die Anzahl der WEA, die sich außerhalb der neu festgelegten WEG befinden. Bei einem Siedlungsabstand von 1.500 m würden deutlich über die Hälfte der Anlagen außerhalb von Windeignungsgebieten stehen (458 WEA) (siehe Karten: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen, Kapitel VII Anhang, S. 24 ff.).

Abbildung 2 (S. 12) verdeutlicht, in welchen Jahren die potenziell außerhalb stehenden Anlagen errichtet wurden. Daraus lässt sich auf einen möglichen Rückbauzeitraum schließen. Es ist erkennbar, dass der Großteil der Bestandsanlagen der Region Havelland-Fläming in den Jahren zwischen 2001 und 2010 errichtet wurde. Zusammen mit den Anlagen, die noch vor 2001 errichtet wurden, sind viele der Anlagen um die 20 Jahre alt.

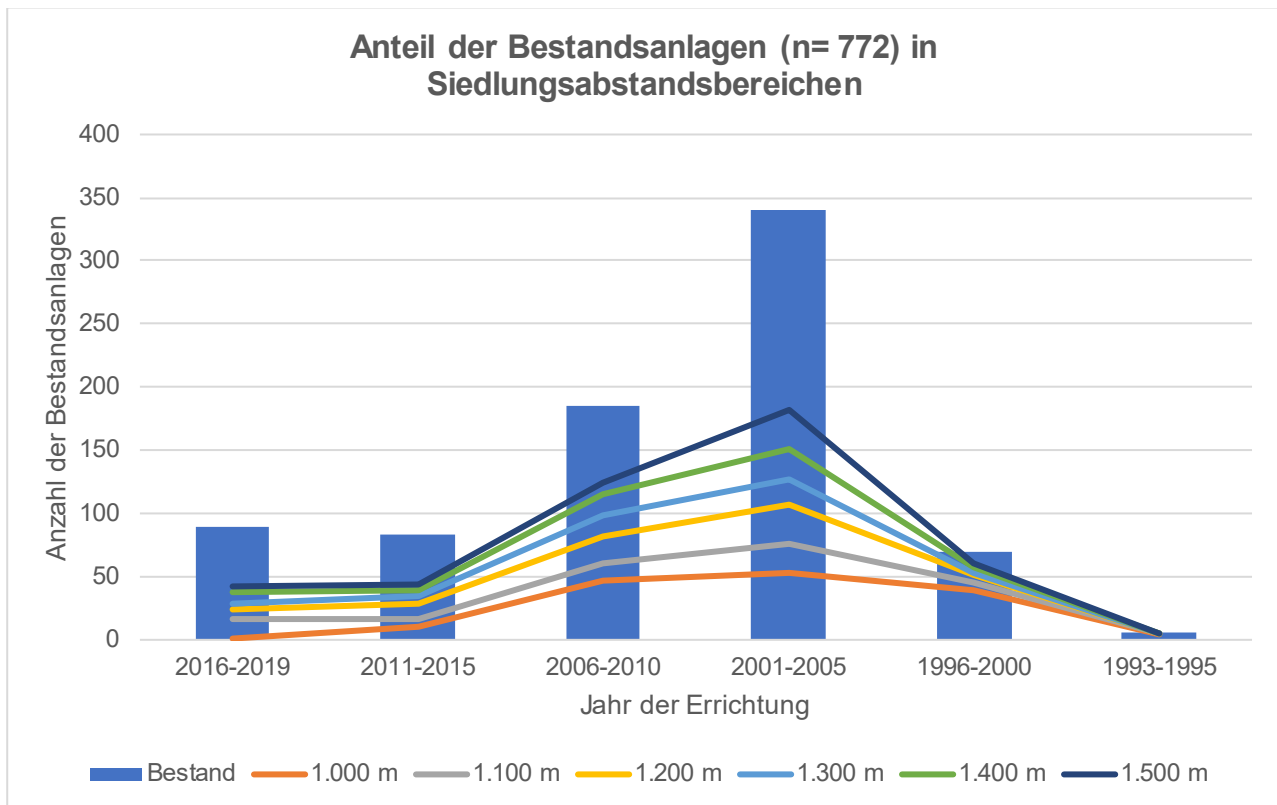


Abbildung 2: Anteil der Bestandsanlagen in Siedlungsabstandsbereichen

Quelle: eigene Darstellung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

Angesichts der beschriebenen Altersstruktur der Bestandsanlagen könnte man davon ausgehen, dass ein Großteil der Anlagen in den kommenden Jahren zurückgebaut wird. Zum einen wird angenommen, dass die Anlagen mit 20 Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreichen. Zum anderen läuft für die Anlagen der ersten EEG-Förderperiode Ende 2020 nach 20 Jahren die festgelegte Einspeisevergütung aus, so dass deren Möglichkeiten zu einem wirtschaftlichen Weiterbetrieb in Frage stehen. Anstatt eines ersatzlosen Rückbaus der Altanlagen ist jedoch auch ein erhöhtes Interesse der Anlagenbetreiber am Repowering, dem Ersetzen der Altanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen am selben Standort, zu erwarten. Eine Aussage darüber, welche Verfahrensweise, ob Stilllegung, Weiterbetrieb oder Repowering für die Altanlagen gewählt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden (siehe dazu Exkurs: Weiterbetrieb, Repowering und Stilllegung von Altanlagen, S. 18).

Das Interesse der Betreiber am Repowering ihrer Altanlagen stellt einen beachtlichen privaten belang dar, der im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Die bestehenden Anlagen, die nach dem neuen Plankonzept außerhalb der WEG liegen, haben zwar Bestandsschutz. Ist das Ende der Lebensdauer allerdings erreicht und ist ein Weiterbetrieb nicht möglich, ist ein Repowering am gleichen Standort baurechtlich in der Regel ausgeschlossen. Dafür ist eine fundierte Begründung im Rahmen der Abwägung zu den neu festzulegenden WEG notwendig.

Darüber hinaus können sich aufgrund der außerhalb stehenden Bestandsanlagen weitere Konsequenzen für das Plankonzept ergeben. Befinden sich Bestandsanlagen außerhalb der neu festgelegten WEG, wären diese WEA in den folgenden Planungsschritten nicht weiter zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sie für die Ermittlung der 5-km-Mindestabstände zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete (Kriterium W04) nicht heranzuziehen wären. Dies kann bspw. dazu führen, dass ein neues WEG direkt an einen bestehenden Windpark, der nicht Teil der WEG-

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Fläche ist, bzw. in einer geringeren Entfernung als 5 km zu einem bestehenden Windpark, festgelegt wird.

Zur Lösung dieser Konflikte, könnte über eine Vorgehensweise wie in Nordrhein-Westfalen nachgedacht werden. Wie bereits in Kapitel II.1 beschrieben, gilt die Abstandsempfehlung von 1.500 m des LEP NRW bei der Neufestlegung von WEG nicht für den Ersatz von Altanlagen. In der Begründung wird ausgeführt, dass dem Erhalt der Bestandsanlagen durch die Ermöglichung des Repowerings am selben Standort ein entsprechendes Gewicht im Plankonzept zukommen soll. Ziel sei es, dem besonderen Potenzial des Repowerings an durch Windkraft geprägten Standorten ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung zu tragen [17]. Dieser Ansatz, bei dem die Bestimmung des Siedlungsabstandes nicht pauschal und einheitlich erfolgt, eröffnet einerseits die Möglichkeit einer flexibleren und den unterschiedlichen Sachverhalten möglicherweise angemesseneren Festlegung. Andererseits ist damit aber auch ein höheres rechtliches Risiko einer fehlenden Letztabwägung verbunden.

II.3 Räumliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes

Nachdem im vorherigen Kapitel die Auswirkungen einer Erhöhung der Siedlungsabstände im Hinblick auf die Bestandsanlagen erläutert wurden, soll in diesem Kapitel eine Analyse der Auswirkungen im Hinblick auf die räumliche Verteilungsstruktur von Potenzialflächen für die Windenergienutzung durchgeführt werden.

Zunächst einmal muss dafür der Suchraum ermittelt werden, der potenziell für die Festlegung von WEG in Betracht zu ziehen ist. Dieser ergibt sich insbesondere durch den Abzug der harten und weichen Tabukriterien von der Regionsfläche. Die Regionalversammlung hat auf ihrer 11. Sitzung das Plankonzept für die räumliche Steuerung der Windenergienutzung sowie die dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Da sich das Verfahren zur Festlegung von Windenergiegebieten noch ganz am Anfang befindet, muss zwar damit gerechnet werden, dass sich das bekanntgemachte Plankonzept für die Steuerung der Windenergienutzung im Laufe des Verfahrens noch ändert. Jedoch sind insbesondere bei den Kriterien, die große Flächen beanspruchen und nach dem bekanntgemachten Konzept den harten und weichen Tabukriterien zugeordnet sind, keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Dazu gehören die Schutzgebiete nach nationalem und europäischem Recht, der Freiraumverbund nach Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) und der 1.000 m-Siedlungsabstand, der als Mindestabstandsgröße sicher bestehen bleiben wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Schutzbereiche von störungssensiblen Vogelarten gemäß der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sowie die Flugkorridore der Großtrappe gemäß des Kriteriums B02 einen großen Raum für sich beanspruchen werden. Es erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, auch dieses Kriterium aus dem Suchraum auszuschließen (siehe weitere Ausführungen zum Umgang mit den TAK in Kapitel III, S. 15).⁷

Nach Abzug dieser Kriterien ergibt sich eine Flächenkulisse, die im Wesentlichen dem Suchraum für die neu festzulegenden WEG entsprechen wird. Auf die Tatsache, dass sich diese im Laufe des Verfahrens im Detail noch verändern kann, wurde bereits oben hingewiesen. Mithilfe dieses Suchraums können nun die räumlichen Auswirkungen einer schrittweisen Erhöhung des Siedlungsabstandes ermittelt werden.

Der Suchraum in der Region Havelland-Fläming konzentriert sich im Wesentlichen auf fünf Bereiche: Nauener Platte, Westliche Zauche, Teltow, Wünsdorfer Heide verbunden mit dem Glogau-Baruther-

⁷ Zur Ermittlung des Suchraums für diese Untersuchung wurden somit die harten Tabukriterien H01-H07, die weichen Tabukriterien W01-W03 sowie das Kriterium B02 der abzuwägenden Belange gem. des bekanntgemachten Plankonzepts von der Regionsfläche abgezogen.

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Urstromtal und Niederer Fläming. Die größten zusammenhängenden Flächen befinden sich im Niederer Fläming. Dies wird unter anderem durch die weniger dichte Besiedlung hervorgerufen.

Erhöht man nun den Siedlungsabstand von 1.000 m schrittweise um 100 m bis auf 1.500 m zeigt sich, dass die kleinen Suchräume verschwinden und die größeren Suchräume zusammenschrumpfen. Es würden somit kleinere Flächen als bisher auf der Nauener Platte und der Westlichen Zauche verbleiben. Die Flächen im Teltow fallen weg bzw. schrumpfen so weit zusammen, dass geprüft werden müsste, ob sie weiterhin das Kriterium der Mindestgröße erfüllen. Im Süden der Region (Wünsdorfer Heide, Glogau-Baruther-Urstromtal, Niederer Fläming) verbleiben die meisten und größten Flächen (siehe Karte: Räumliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes, Kapitel VII Anhang, S. 24 ff.).

Es wird für möglich gehalten, dass man auch bei einem Siedlungsabstand von 1.500 m zur Festlegung von WEG in der Region Havelland-Fläming gelangen kann. Allerdings wird zum jetzigen Zeitpunkt eingeschätzt, dass mit Blick auf die Notwendigkeit zur Schaffung eines substanziellen Raumangebots nur noch wenig Argumentationsspielraum besteht, die verbleibenden Flächen nicht als WEG festzulegen. Es wäre somit zu prüfen, ob die Kriterien, die der Abwägung zugänglich sind (weiche Tabukriterien und die weiteren abzuwägenden Belange), wie im bekanntgemachten Plankonzept vorgesehen, weiterhin beibehalten werden können. Es ist denkbar, dass insbesondere Kriterien, die ebenfalls einen relativ großen Raumanspruch erwarten lassen, wie bspw. W04 „5-km-Mindestabstände zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete“ zu überprüfen wären.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass eine Erhöhung der Siedlungsabstände zu einer deutlichen Reduzierung des Suchraums in den dichter besiedelten Gebieten der Region führen. Infolgedessen würde sich die Notwendigkeit ergeben, einen Großteil des verbleibenden Suchraums in anderen Teilen der Region als WEG festzulegen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Diese Regionsgebiete würden damit einen vergleichsweise hohen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten.

Angesichts des großen Widerstands von Teilen der Bevölkerung gegen den Ausbau der Windenergienutzung ist die Absicht, diesen durch größere Abstände zu Siedlungen sozialverträglicher zu gestalten, verständlich. Für die Region Havelland-Fläming ist jedoch zu bedenken, dass dies zu einer noch stärkeren räumlichen Ungleichverteilung von WEG als bisher führen kann. Um dem entgegenzuwirken, könnten folgende Alternativen erwogen werden.

Möchte man an einem pauschalen Abstandswert festhalten, könnte darüber nachgedacht werden, den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung definierten maximalen Abstand von 1.500 m zu reduzieren. Mit Blick auf die Größe und den Zuschnitt der Suchräume in der Region könnte auch ein Abstandswert zwischen 1.000 m und 1.500 m erwogen werden, wodurch auch Flächen im mittleren und nördlichen Regionsteil als potenzielles WEG erhalten bleiben würden und der Druck auf die südlichen Flächen verringert werden könnte. Ob ein in einem solchen Maße vergrößerter Siedlungsabstand auch das damit verfolgte Ziel, die als negativ wahrgenommene optische Wirkung von WEA im Wohnumfeld zu reduzieren, erfüllt, muss jedoch an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Bei der optischen Wirkung von WEA und der damit verbundenen Wahrnehmung als Störfaktor handelt sich um einen objektiv und allgemeingültig kaum zu beurteilenden Sachverhalt, der bislang noch unzureichend untersucht wurde.

Als weitere Alternative wäre es denkbar, wie bereits in Kapitel II.2 diskutiert, anstatt eines pauschalen Siedlungsabstandes eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Dabei könnten bspw. die unterschiedliche Schutzwürdigkeit von Nutzungsarten, die Bestandsanlagen oder die Anlagenhöhe bei

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

der Ermittlung von Siedlungsabständen eine Rolle spielen. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung [8] lässt erkennen, dass eine differenziertere Bewertung des als notwendig erachteten Siedlungsabstands durchaus in Erwägung gezogen werden sollte. Laut diesem soll zu „besonders belasteten Gebieten“ ([8], Rd. 3476) ein größerer Abstand als zu anderen Gebieten geprüft werden.

III. Tierökologische Abstandskriterien

Bei der Ermittlung von Windeignungsgebieten muss dem Artenschutz ein erhebliches Gewicht beigemessen werden. Es ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch das Plankonzept sicherzustellen, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Umsetzung des Regionalplans, also der Errichtung von WEA innerhalb der WEG, ausgeschlossen ist.

Um den Belangen des avifaunistischen Artenschutzes bei der Festlegung von Windeignungsgebieten Rechnung zu tragen, sind daher die nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV-Erlass) „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1.1.2011 definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) nach Anhang 1 zu berücksichtigen. Darin werden Schutz- und Restriktionsbereiche zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungsensibler Arten festgelegt. Bei Einhaltung dieser Schutzbereiche werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG laut dem MUGV-Erlass grundsätzlich nicht berührt.

Weiter führt der Erlass aus, dass eine Verringerung der in den TAK definierten Schutzbereiche in Einzelfällen grundsätzlich möglich ist, dies jedoch voraussetzt, dass dadurch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Um dies zu gewährleisten, sind entsprechende Untersuchungen notwendig ([11], S. 4).

Im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage von externen Fachgutachten wurden Schutz- und Restriktionsbereiche in begründeten Einzelfällen unterschritten. Im Wirkungszeitraum des rechtskräftigen Regionalplans hat sich jedoch herausgestellt, dass in diesen WEG keine Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA durch die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Umwelt (LfU), erteilt wurden.

Darüber hinaus gab es im Juli 2019 einen Abstimmungstermin zwischen dem zuständigen Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und den fünf regionalen Planungsstellen. Bei diesem wurde deutlich, dass zum einen hohe fachliche Anforderungen an die Fachgutachten bzw. Raumnutzungsanalysen zur Begründung einer von den TAK abweichenden Entscheidung seitens der Behörde gestellt werden. Zum anderen wurde durch das MLUL klargestellt, dass auch den nachträglichen Ansiedlungen von TAK-relevanten Vogelarten in Bestandsgebieten ein entsprechendes Gewicht beizumessen ist [5].

Das Urteil des OVG B-B stellt zwar klar, dass die TAK den abzuwägenden Belangen im dritten Planungsschritt zuzuordnen sind, was grundsätzlich eine ortsbezogene Einzelfallentscheidung notwendig machen würde.⁸ Die regionale Planungsstelle schätzt jedoch infolge der benannten

⁸ „Die Antragsgegnerin hat zu Recht die in den Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg [...] definierten Schutzbereiche um Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schwerpunktgebiete gemäß Artenschutzprogramm sowie Rast- und Überwinterungsgebiete bestimmter Vogelarten und Fledermäuse als Restriktionskriterien (Kriterium B1-1) berücksichtigt. Der Senat gibt seine in früheren Entscheidungen [...] geäußerte Tendenz, die TAK als harte Tabukriterien zu betrachten, auf.“ ([13], Rd. 120)

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Sachverhalte zum jetzigen Zeitpunkt ein, dass eine von den TAK abweichende Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung sowohl bei der Betrachtung neuer als auch ehemaliger, bereits im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 enthaltener Flächen sowie bei bestehenden Windparks nicht mehr in Betracht zu ziehen ist. Aufgrund der großen Fläche, die die Schutz- und Restriktionsbereiche der TAK in der Region Havelland-Fläming für sich beanspruchen, erscheint es notwendig, die sachlichen und räumlichen Auswirkungen darzustellen und mögliche Konsequenzen für das Plankonzept zu ermitteln.

III.1 Vorüberlegungen zur Auswahl relevanter TAK

Angesichts der Ausführungen im vorherigen Kapitel wird für die vorliegende Untersuchung davon ausgegangen, dass die Schutzbereiche nicht unterschritten werden können und somit vollumfänglich zu beachten sind. Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass das LfU innerhalb der Flugkorridore der Großtrappe, die den Restriktionsbereichen nach TAK zuzuordnen sind, keine Genehmigungen für WEA erteilt. Zwar ist anzunehmen, dass nicht alle der bekannten Flugkorridore für den Erhalt der Vogelart in gleichem Maße von Bedeutung sind. Dies kann jedoch im Rahmen dieser Betrachtung nicht entschieden werden, so dass zunächst einmal alle Flugkorridore zu berücksichtigen waren. Wenn in der folgenden Analyse von Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK die Rede ist, sind darunter somit alle nach TAK definierten Schutzbereiche sowie alle Flugkorridore der Großtrappe (Restriktionsbereiche) zu verstehen. Dort, wo es sinnvoll erschien, wurde bei der folgenden Untersuchung zwischen den Schutz- und Restriktionsbereichen unterschieden.

III.2 Sachliche Auswirkungen der Anwendung der tierökologischen Abstandskriterien

Die Anwendung der TAK im o.g. Sinn führt dazu, dass sich 343 WEA und damit rund 44 % der Bestandsanlagen (772 WEA am 31.7.2019) innerhalb von Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK befinden (siehe Tabelle 2, S. 16). Mit 319 WEA liegen die meisten von diesen innerhalb der Schutzbereiche. Davon befinden sich 102 WEA zusätzlich in einem Flugkorridor der Großtrappe. 24 WEA überschneiden sich ausschließlich mit Flugkorridoren der Großtrappe (siehe Karte: Windenergieanlagen in Schutz- und Restriktionsbereichen gem. Tierökologischen Abstandskriterien, Kapitel VII Anhang, S. 24 ff.). Werden die Schutz- und Restriktionsbereiche aus dem Suchraum für die Festlegung von WEG ausgeschlossen, würden die WEA außerhalb der zukünftigen WEG stehen. Dies bedeutet analog zu den Ausführungen zu den Siedlungsabständen, dass diese WEA in den folgenden Planungsschritten nicht weiter zu berücksichtigen wären (siehe Kapitel II.2, S. 10).

Tabelle 2: Bestandsanlagen in Schutz (SB)- und Restriktionsbereichen (RB) nach TAK

	Insgesamt	Jahr der Errichtung					
		2016-2019	2011-2015	2006-2010	2001-2005	1996-2000	1993-1995
Anzahl WEA in SB und RB	343	26	20	88	172	32	5
Leistung (MW)	587,16	70,6	54,8	181,1	254,75	24,06	1,85
Anzahl WEA in SB	319	22	20	78	166	31	2
Leistung (MW)	543,76	58,4	54,8	161,1	245,25	23,46	0,75
Anzahl WEA in RB	24	4	0	10	6	1	3
Leistung (MW)	43,4	12,2	0	20	9,5	0,6	1,1

Quelle: eigene Auswertung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Abbildung 3 (S. 17) zeigt, dass der Großteil der betroffenen Bestandsanlagen in den Jahren 2001 bis 2010 errichtet wurde. Wie bereits in den Kapiteln zu den Siedlungsabständen ausgeführt wurde, wäre ein Repowering in der Regel ausgeschlossen. Wie mit bestehenden Anlagen, die das Ende der EEG-Förderung bzw. ihrer Lebensdauer erreicht haben, in Zukunft umgegangen wird, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden (siehe Kapitel IV Exkurs: Weiterbetrieb, Repowering und Stilllegung von Altanlagen, S. 18).

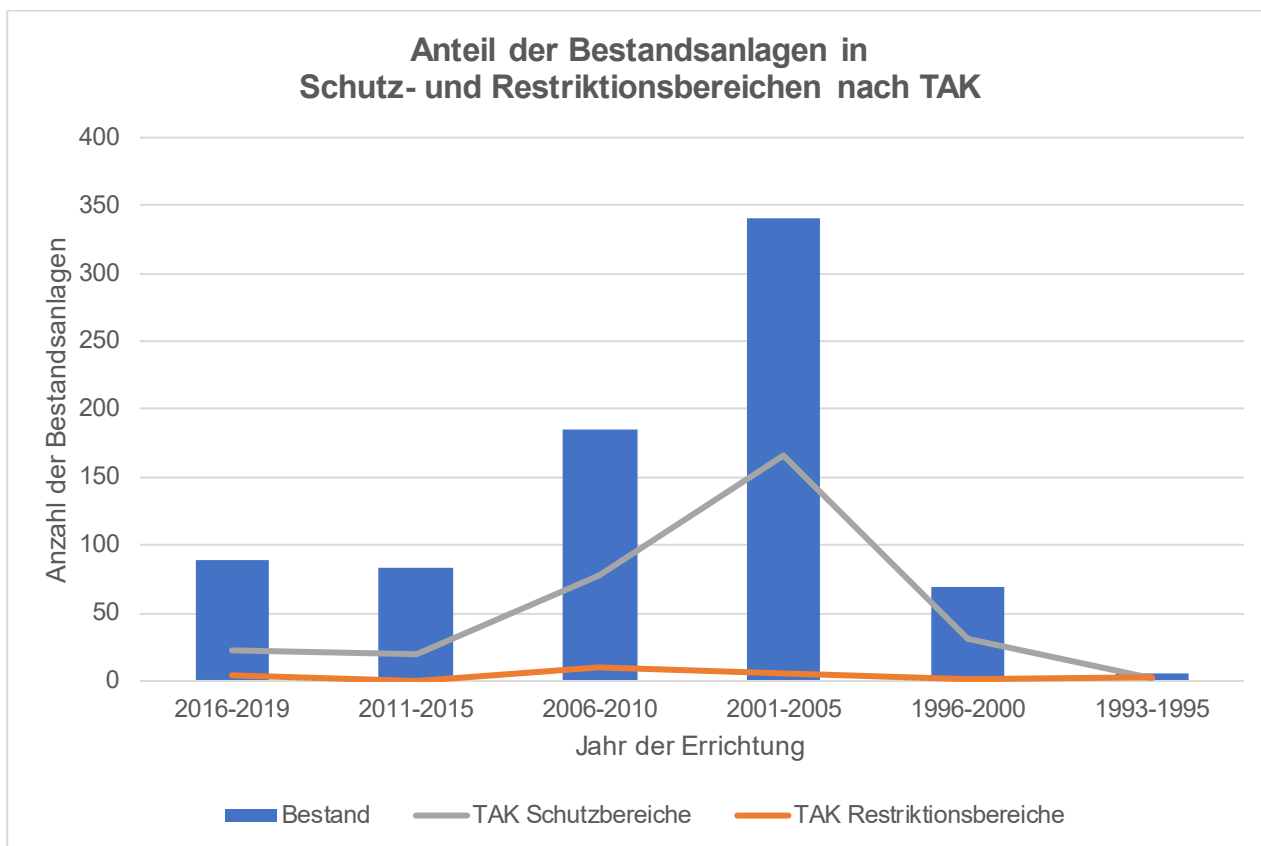


Abbildung 3 : Anteil der Bestandsanlagen in Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK

Quelle: eigene Auswertung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

Darüber hinaus stellen die TAK einen großen Unsicherheitsfaktor im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 dar. Der Zeitpunkt zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG durch die WEG zu beanstanden ist, ist nach gängiger Meinung der Tag des Satzungsbeschlusses. Es ist somit vorstellbar, dass eine Meldung eines bislang unbekanntes Schutzbereiches oder die Veränderung eines bereits bekannten Schutzbereiches die Anpassung eines WEG und somit ein erneutes Beteiligungsverfahren kurz vor Satzungsbeschluss notwendig macht.

III.3 Räumliche Auswirkungen der Anwendung der tierökologischen Abstandskriterien

Die tierökologischen Abstandskriterien beanspruchen einen großen Raum für sich. Dies wird deutlich, wenn man folgende Zahlen betrachtet. Die Fläche des Suchraums zur Festlegung von WEG beträgt nach Abzug der harten (H01-H07) und weichen Tabukriterien (W01-W03) von der Regionsfläche 72.627 ha (Suchraum Stufe 1). Davon beanspruchen die Schutz- und Restriktionsbereiche nach TAK 42.046 ha. Dies entspricht ca. 58 % des Suchraums Stufe 1.

Ergeben sich keine weiteren Spielräume beim Umgang mit den TAK, kann es notwendig werden, andere Belange, die der Abwägung zugänglich sind, zur Schaffung eines substanziellen

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Raumangebots für die Windenergienutzung in den Blick zu nehmen. Hier sind zu allererst die weichen Siedlungsabstände zu nennen. Diese beanspruchen zum einen mit Abstand den meisten Raum unter den weichen Tabukriterien und beruhen zum anderen allein auf regionalen Erwägungen. Somit sind sie umso schwerer zu rechtfertigen, je geringer die für die Windenergienutzung verbleibende Fläche ist. In einem weiteren Schritt müssten ggf. auch die 5-km-Mindestabstände zwischen den Außengrenzen von benachbarten WEG einer Prüfung unterzogen werden.

IV. Exkurs: Weiterbetrieb, Repowering und Stilllegung von Altanlagen

Ende 2020 läuft für die ersten Windenergieanlagen die Förderung der Stromerzeugung aus. Das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 1.4.2000 (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) bestimmte in § 7 die Vergütung für Strom aus Windkraft. Gemäß § 9 war diese feste Vergütung 20 Jahre lang zu entrichten. In den kommenden Jahren folgen weitere Anlagen, deren EEG-Förderung endet. Für die Anlagenbetreiber stellt sich die Frage, wie sie mit diesen Anlagen zukünftig verfahren wollen.

Grundsätzlich sind drei Verfahrensweisen vorstellbar: Weiterbetrieb, Repowering oder Stilllegung mit einem ersatzlosen Rückbau. Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) hat dazu im Jahr 2017 eine Studie [4] veröffentlicht. Die folgenden Ergebnisse beruhen auf einer Befragung von Anlagenbetreibern.

Ein Weiterbetrieb der Anlagen wird von einem Großteil der teilnehmenden Betreiber (n=99) befürwortet (siehe Abbildung 4, S. 18). Genehmigungseitig ist dies grundsätzlich denkbar. Es muss lediglich nachgewiesen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Da die Gutachten, wie bspw. die zur Standfestigkeit, bislang in der Regel von einer Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ausgehen, ist eine Überprüfung nach diesem Zeitraum notwendig. Darüber hinaus ist für die Entscheidung zum Weiterbetrieb der Anlage wesentlich, ob sich dieser auch ohne EEG-Förderung wirtschaftlich darstellen lässt. Dies ist wiederum abhängig von der Kostenstruktur der Anlagen, der Marktentwicklung des Strompreises sowie der Umsetzbarkeit und dem Erfolg anderer Vermarktungsmodelle. Der Weiterbetrieb von Windturbinen ist in der Regel dann eine Option, wenn am Standort der Ersatz durch modernere und effizientere Neuanlagen faktisch nicht möglich ist oder aber bis zum Förderende der Altanlage noch nicht umgesetzt werden kann.

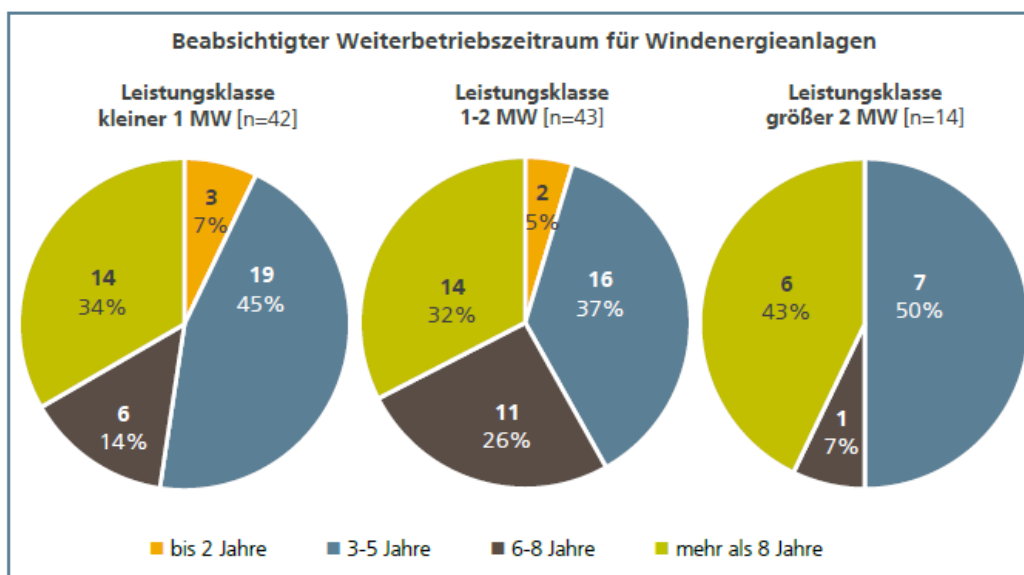


Abbildung 4: Beabsichtigte Weiterbetriebszeiträume für Windturbinen unterschiedlicher Leistungsklassen
Quelle: [4], S. 37

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Ein Repowering der Altanlagen ist möglich und wirtschaftlich darstellbar, soweit dies planungs- und genehmigungsrechtlich zulässig ist und, unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen, ein Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung erteilt wird. Laut Aussagen der an der Umfrage teilnehmenden Betreiber scheiterten die Versuche eines Repowerings bislang häufig an den planungsrechtlichen Hürden (siehe Abbildung 5, S. 19). Davon machen die Restriktionen durch regionalplanerische Vorgaben einen erheblichen Anteil aus (siehe Abbildung 6, S. 19).

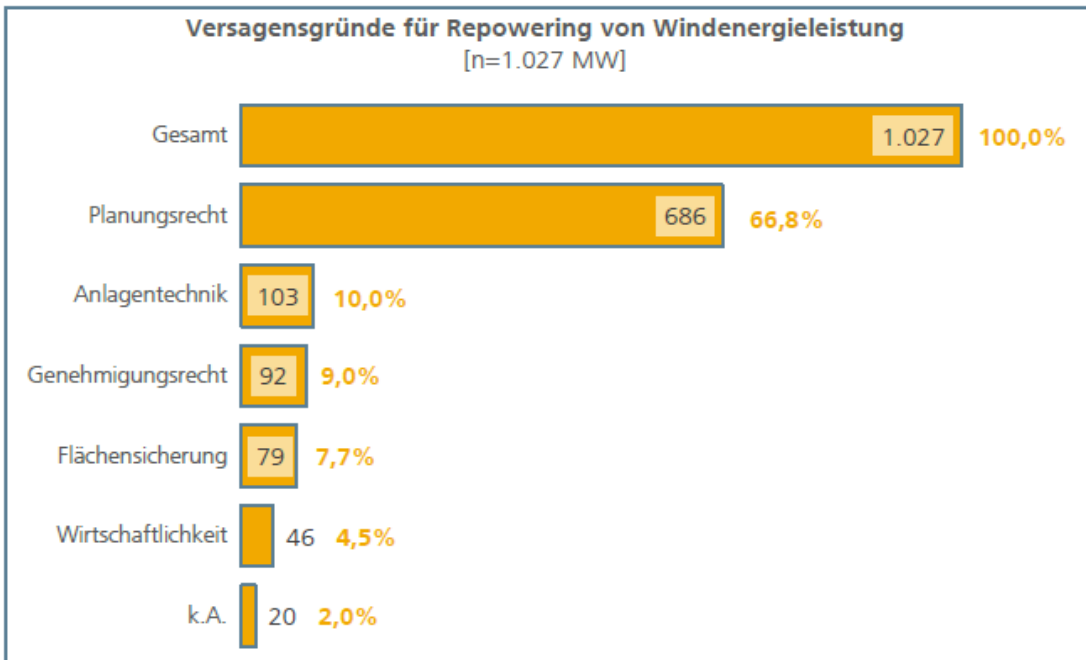


Abbildung 5: Versagensgründe für ein Repowering von Windturbinen im Umfeld des Standorts
Quelle: [4], S. 33

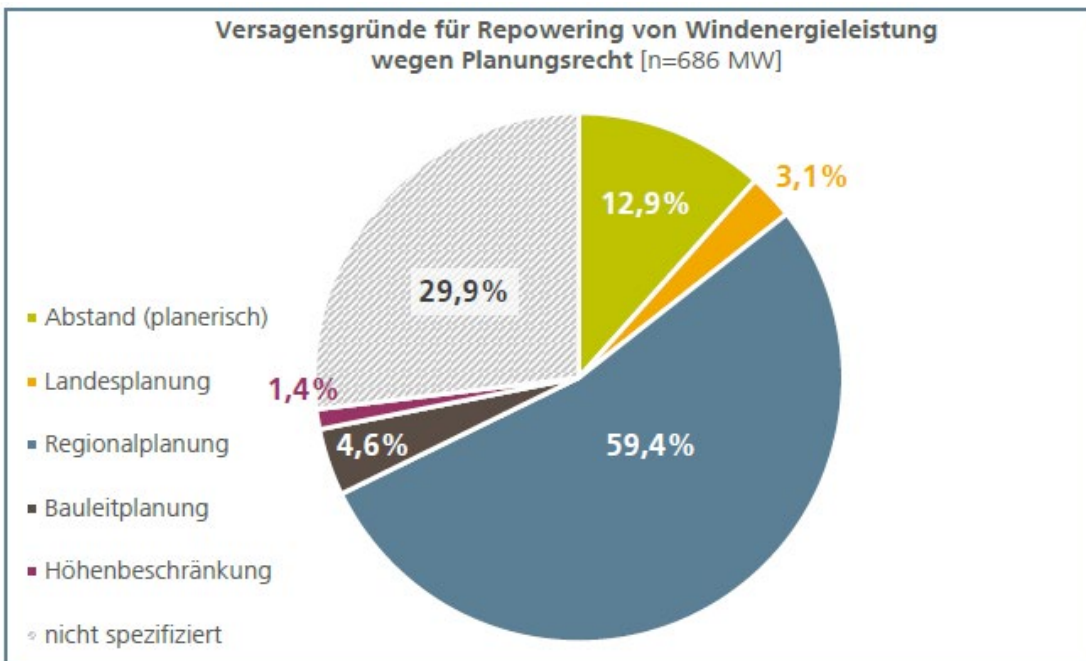


Abbildung 6: Planerische Hindernisse für ein Repowering von Windturbinen in Standortnähe
Quelle: [4], S. 34

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Für die Stilllegung der Anlagen sind keine besonderen Bedingungen erkennbar. Eine solche Vorgehensweise ist immer möglich. Die Umsetzbarkeit der beiden zuvor beschriebenen Optionen, insbesondere unter Wirtschaftlichkeitsaspekten, ist maßgeblich für künftige Entscheidungen über Außerbetriebnahmen von Windrädern.

Nach einer abschließenden Einschätzung der FA Wind wird ein Repowering nur für einen Teil der Bestandsanlagen möglich sein. Auch der Weiterbetrieb der Anlagen sei unter den derzeitigen Voraussetzungen nur für einen sehr geringen Anteil der Anlagen wirtschaftlich darstellbar (vgl. [4], S. 6). Eine solche Einschätzung ist jedoch aus Sicht der regionalen Planungsstelle kritisch zu beurteilen, da insbesondere die Entwicklung des Strompreises, aber auch die Entwicklung neuer Vermarktungsmodelle kaum prognostizierbar ist.

V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Erhöhung der Siedlungsabstände auf mehr als 1.000 m stellt eine regionale Entscheidung dar, da dies aus rechtlichen Gründen zur Einhaltung von Immissionsschutzwerten gemäß TA Lärm auch bei den derzeit gängigen Anlagenhöhen in den meisten Fällen nicht notwendig wäre. Eine solche Entscheidung ist zulässig, muss jedoch entsprechend begründet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nach der vorliegenden Untersuchung möglich, dass man auch mit erhöhten Siedlungsabständen von bis zu 1.500 m zur Festlegung von WEG in der Region Havelland-Fläming kommen kann. Jedoch ergeben sich geringere räumliche Spielräume, dessen Folge eine höhere Belastung von wenigen Gebieten ist. Darüber hinaus können bei einem maximalen Siedlungsabstand von 1.500 m deutlich über die Hälfte der Bestandsanlagen nicht in die zukünftigen WEG integriert werden.

Im Gegensatz dazu erscheint der regionale Entscheidungsspielraum hinsichtlich der TAK wesentlich geringer zu sein. Zwar handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um ein Tabukriterium, dennoch führen der gesetzliche Artenschutz und seine Umsetzung durch die TAK in Brandenburg nach derzeitiger Einschätzung zu einer relativ strikten Beachtungspflicht. Bestätigt sich diese Annahme im weiteren Erarbeitungsverfahren, lägen knapp die Hälfte der Bestandsanlagen nicht in den zukünftigen WEG. Der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Suchraum reduziert sich aufgrund der TAK um gut die Hälfte. Erschwerend kommt für den Planungsprozess hinzu, dass sich die TAK-Daten jederzeit verändern können.

Tabelle 3 (S. 20) stellt die in den vorherigen Kapiteln erarbeiteten Auswirkungen noch einmal zusammenfassend dar. Sie zeigt, dass je nach Höhe des Siedlungsabstands in Verbindung mit der Anwendung der TAK zwischen 55 % und 76 % der Bestandsanlagen außerhalb zukünftiger WEG liegen würden.

Tabelle 3: Bestandsanlagen in Siedlungsabständen und in Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK (summiert abzgl. der sich überschneidenden WEA)

	Siedlungsabstand und TAK					
	1.000	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500
Anzahl WEA	425	465	512	537	562	590
% vom Bestand (n=772)	55,05	60,23	66,32	69,56	72,80	76,42

Quelle: eigene Auswertung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Abbildung 7 (S. 21) lässt zudem erkennen, dass der überwiegende Anteil dieser Anlagen in den Jahren von 2001 und 2010 errichtet wurde.

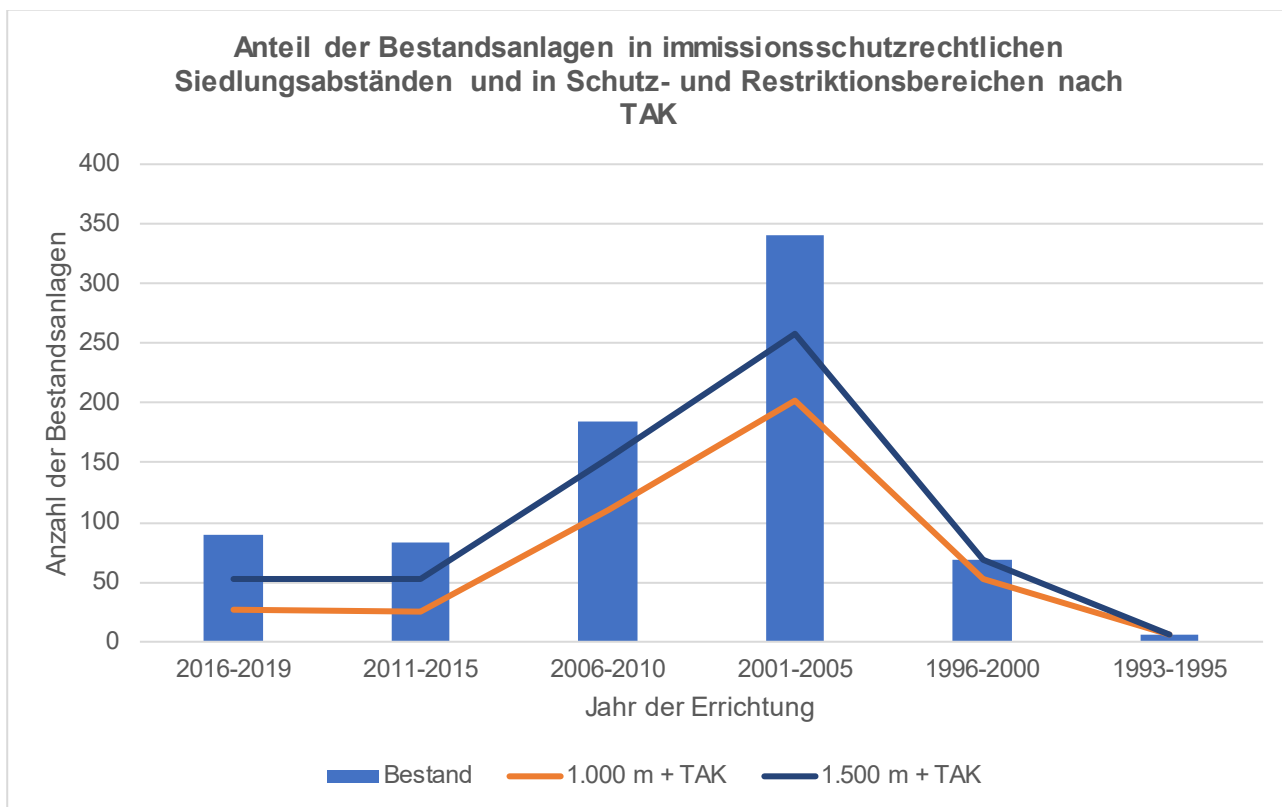


Abbildung 7: Anteil der Bestandsanlagen in Siedlungsabständen und in Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK (summiert abzgl. der sich überschneidenden WEA)

Quelle: eigene Darstellung nach der internen Datenbank der Regionalen Planungsstelle

Die möglichen Konsequenzen der beschriebenen Auswirkungen sind, dass das Repowering der außerhalb der WEG gelegenen Bestandsanlagen regelmäßig ausgeschlossen ist. Dies kann insbesondere im Widerspruch zu berücksichtigenden privaten Belangen der Anlagenbetreiber stehen. Außerdem ist derzeit nicht absehbar, welcher Entwicklungspfad sich für Altanlagen durchsetzen wird und ob mit einem baldigen Rückbau von Altanlagen gerechnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, würde die beabsichtigte räumliche Konzentrationswirkung der WEG geringer ausfallen.

Der große Flächenbedarf der untersuchten Kriterien sowie die räumliche Verteilungswirkung eines erhöhten Siedlungsabstands könnte zudem Konsequenzen für das übrige Plankonzept haben. Es ist anzunehmen, dass andere Kriterien zum Schutz der Landschaft und für eine ausgeglichene räumliche Verteilung dahingehend überprüft werden müssen, ob sie wie vorgesehen beibehalten werden können.

Alternativ könnte man in Erwägung ziehen, sich auf einen geringeren als den maximal untersuchten Siedlungsabstand von 1.500 m zu verständigen oder eine flexiblere Bestimmungsmethode für den Siedlungsabstand zu wählen.

Hinsichtlich der TAK könnte insbesondere eine Lockerung im Umgang mit Bestandsanlagen und einer nachträglichen Ansiedlung von relevanten Vogelarten zur Lösung des Konflikts beitragen. Dies liegt jedoch nicht im Ermessen der Region.

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

VI. Literatur

- [1] **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [2] **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.
- [3] **Bundesregierung (Hrsg.) (o.J.):** Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030. Fassung nach dem Klimakabinett. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975202/1673502/768b67ba939c098c994b71c0b7d6e636/2019-09-20-klimaschutzprogramm-data.pdf?download=1> Letzter Zugriff: 25.09.2019
- [4] **Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2018):** Was tun nach 20 Jahren? Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung von Windenergieanlagen nach Förderende. Berlin.
- [5] **Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat 3 (12.07.2019):** Ergebnisprotokoll zum Arbeitstreffen mit den Regionalen Planungsstellen am 11. Juli 2019. Internes Dokument.
- [6] **Umweltbundesamt (Hrsg.) (2019):** Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen. Auswertung im Rahmen der UBA-Studie „Flächenanalyse Windenergie an Land“.
- [7] **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [8] **SPD Brandenburg, CDU Brandenburg, Bündnis 90/Die Grünen (2019):** Ein neues Kapitel für Brandenburg. Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit. Gemeinsamer Koalitionsvertrag. URL: https://www.rbb24.de/politik/wahl/Landtagswahl/beitraege/koalitionsvertrag-brandenburg-2019.file.html/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf Letzter Zugriff: 04.11.2019
- [9] **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen (2018):** Bundesratsinitiative für mehr Akzeptanz von Windenergieanlagen. Mitteilung vom 28.09.2018. URL: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-bundesratsinitiative-fuer-mehr-akzeptanz-von> Letzter Zugriff: 25.09.2019
- [10] **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) (Hrsg.) (2015):** Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABI./03, [Nr. 18], S.498), zuletzt geändert durch Erlass des MLUL vom 28. Februar 2015 (ABI./15, [Nr. 11], S.277).
- [11] **Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“.** Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009. In: Amtsblatt für Brandenburg vom 1. Juli 2009, Jg. 20, Nr. 25, S. 1227 f. URL: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2025_09.pdf Letzter Zugriff: 05.11.2019
- [12] **Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) (Hrsg.) (2011):** Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und

Die Anwendung der harten und weichen Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Mit Anlagen 1-4. Potsdam.

- [13] **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2019)**: Urteil OVG B-B 2. Senat Entscheidung vom 23.05.2019 – OVG 2 A 4.19. URL: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/pnm/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=51&fromdocument=yes&doc.id=MWRE190002848&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint Letzter Zugriff: 25.10.2019
- [14] **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2018)**: Urteil OVG B-B 2. Senat Entscheidung vom 05.07.2018 – OVG 2 A 2.16 Berlin. URL: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE180016741&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10> Letzter Zugriff: 25.10.2019
- [15] **Ohne Verfasser (o.J.)**: Bernauer Erklärung. URL: <https://waldkleeblatt.de/wp-content/uploads/2018/08/Bernauer-Erkl%C3%A4rung-final.pdf> Letzter Zugriff: 25.09.2019
- [16] **Ohne Verfasser (o.J.)**: Brandenburger Erklärung. URL: <https://waldkleeblatt.de/wp-content/uploads/2018/08/Brandenburger-Erkl%C3%A4rung.pdf> Letzter Zugriff: 25.09.2019
- [17] **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan** vom 12. Juli 2019. In: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.7.2019, Seite 341 bis 376.

VII. Anhang

- Karte: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen - Suchraum Nauener Platte
- Karte: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen - Suchraum Niederer Fläming I
- Karte: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen - Suchraum Niederer Fläming II
- Karte: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen - Suchraum Niederer Fläming III
- Karte: Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes auf Bestandsanlagen - Suchraum Westliche Zauche
- Karte: Räumliche Auswirkungen einer Erhöhung des Siedlungsabstandes
- Karte: Windenergieanlagen (WEA) in Schutz- und Restriktionsbereichen gem. Tierökologischen Abstandskriterien (TAK)